Instruction

für

die königl. bayerischen

Revierförster.

München, 1854.
Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (A. Wild).

Instruction

Instruction

für

die königl. bayerischen

Revierförster.

München, 1854.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (A. Wild).

Dienstesobliegenheiten im Allgemeinen.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staats-Forstverwaltung betreffend, ist der Revierförster für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter. Ihm ist daher der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Triftbetriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts- und Culturplänen, und ebenso die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut.

Die Ausübung des Forstschutzes ist unter seine Leitung gestellt, und bei Handhabung der Forstpolizei und des Forstrügewesens hat derselbe nach den forstgesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.

Der Revierförster ist der einschlägigen k. Regierung, Kammer der Finanzen, und im oberbayerischen Salinen-Forstbezirke, der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration mittelbar, dem Forstamte unmittelbar untergeordnet, und hat seine Berichte nur an das Forstamt zu erstatten.

Die Dienstgeschäfte des Revierförsters subsumiren sich demnach unter folgende Abtheilungen.

Behandlung der Forst- und Jagdrealitäten.

§ 1.

Der Revierförster hat das Forstamt in Behandlung aller Gegenstände, welche den Arealbestand der Staatswaldungen und die mit demselben verbundenen Rechte und Lasten, dann die Staatsjagden betreffen, zu unterstützen, und es liegt in seinen besondern Obliegenheiten:

a) Die Instandhaltung der Grenzen der unter seiner Verwaltung und Aufsicht stehenden Forste und Grundstücke, sowie der besonderen Berechtigungsbezirke. Die vorkommenden Grenzgebrechen sind alljährlich aufzunehmen, und zu ihrer Beseitigung die erforderlichen Anträge zu stellen, insoferne die Kosten nicht schon aus den hiezu bewilligten ständigen Crediten bestritten werden können. Werden größere Grenzgebrechen im Laufe des Jahres wahrgenommen, deren unverzügliche Beseitigung nothwendig erscheint, so ist sogleich Anzeige an das Forstamt zu erstatten.

   Bei Ausführung der Vermarkungen hat der Revierförster an die deßhalb bestehenden Vorschriften sich zu halten; Gebrechen an den Landesgrenzen, welche zum Ressort der Verwaltung des Innern gehören, sind lediglich dem Forstamt anzuzeigen.

b) Die Evidenthaltung des Forst- und Jagdrealitäten-Status, der Uebersichten über die auf den Staatswaldungen haftenden Forstrechte, Lasten, Vergünstigungen und Activgerechtsame nach dem Stande der geschehenen amtlichen Zufertigungen und Eröffnungen.

c) Die Anzeigen von Grenzirrungen, Eigenthums-Differenzen 2c. 2c. an das Forstamt zur weiteren Behandlung.

d) Die Anträge von zweckmäßig erscheinenden Forstrechts-

Ablösungen und Anzeigen von sich ergebenden günstigen Gelegenheiten zu wünschenswerthen Waldaustauschungen, Ankäufen und Verkäufen, und endlich

e) die Ueberwachung der Benützung uud Unterhaltung der Forstdienstgebäude, Dienstländereien, sowie der Trift- und Jagd-Dienstrealitäten im Sinne der bestehenden Verordnungen. An diesen wahrgenommene Mängel und Gebrechen sind dem Forstamte rechtzeitig anzuzeigen, und bei vorkommenden Baufällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, ist gleichzeitig der einschlägigen k. Baubehörde hievon Mittheilung zu geben oder es sind je nach Umständen unmittelbar von Seite der Revierförster die zur Abwendung der Gefahr vorläufig nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Bauten jeder Art, mit Ausnahme der s. g. kleinen, den Hausbewohnern obliegenden Baufallwendungen dürfen nur auf Anordnung oder mit Zustimmung der k. Baubehörde vorgenommen werden.

In dem oberbayerischen Salinenbezirke vertritt das einschlägige Haupt-Salzamt die Stelle der k. Baubehörde, und in dem Regierungsbezirke der Pfalz, dann in Ober- und Nieder-Bayern, wo für das Triftwesen besondere Aemter bestehen, verbleiben auch hinsichtlich der Triftgebäude die diesfallsigen Bestimmungen in Gültigkeit.

Forsteinrichtung.

§ 2.

Der Revierförster hat bei Herstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten, welche von Seite des Forstamtes vorzunehmen sind, nach Anweisung des Letztern mitzuwirken, insbesondere die Vermessung der Hiebsflächen, die Herstellung der Grenzvermessungsregister, der speziellen Bestandsbeschreibungen und Massenaufnahmen ꝛc. ꝛc. mit Zuhülfenahme seines untergeordneten Personals vorzunehmen.

§ 3.

Die Wirthschafts-Control- und Hauptbücher sind von dem Revierförster stets evident und mit den forstamtlichen Vormerkungen in Uebereinstimmung zu erhalten, und es sind dieselben deßhalb alljährlich mit den Fällungsnachweisungen dem Forstamte zur Prüfung vorzulegen.

§ 4.

In Revieren, in welchen die Forsteinrichtung noch nicht durchgeführt ist, hat der Revierförster das Forstamt, welchem die Anfertigung der generellen Ertragsermittlungen und der speziellen Betriebspläne zukömmt, gleichfalls in erforderlicher Weise zu unterstützen.

Holzpreise und Holzhauerlöhnungen.

§ 5.

Die periodischen Holzpreistarife werden dem Revierförster durch das Forstamt zugeschlossen. Der Revierförster hat, für den Fall, als im Laufe des Wirthschaftsjahres ein wesentliches Schwanken der Holzpreise stattfindet, welches eine neue Regulirung der Taxen wünschenswerth oder nöthig erscheinen läßt, dem Forstamte hierüber Anzeige zu erstatten, und gleichzeitig die nöthigen Behelfe zur Regulirung der Preise an die Hand zu geben.

§ 6.

Die Holzhauer-, Setzer- und Rückerlöhne hat der Revierförster alljährlich innerhalb der ihm vom Forstamte bekannt gegebenen Maximalbeträge, unter Berücksichtigung der zur Ausführung genehmigten Schläge, und unter Hinweisung auf die bestehende Holzhauer-Instruction und Feststellung etwa noch nöthiger besonderer Bedingungen, in Gegenwart der im Reviere verwendeten Holzhauer zu veraccordiren und hierüber ein Protocoll aufzunehmen.

Bei unvermeidlicher Ueberschreitung der Maximalbeträge dieser Löhne ist die höhere Genehmigung zu beantragen.

Dem Forstmeister bleibt vorbehalten, diesen Veraccordirungen persönlich beizuwohnen, und die Tage hiezu festzusetzen, namentlich wo in größeren Waldcomplexen die gleichförmige und gleichzeitige Veraccordirung für mehrere Reviere im Interesse des Dienstes geboten erscheint.

§ 7.

Zur rechtzeitigen Ausbezahlung der bereits verdienten Holzhauer=, Setzer= und Rückerlöhne sind den Rottenmeistern oder Rottenführern von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen für die Arbeiter anzuweisen, wobei bezüglich der Zeiträume, innerhalb welcher dieses zu geschehen hat, auf die Bedürfnisse der Arbeiter möglichste Rücksicht zu nehmen ist.

(Formular=Anlage Nro. 1.)

Vorausbezahlungen dürfen durchaus nicht stattfinden, und der Revierförster hat sich stets zu überzeugen, daß die angewiesenen Geldbeträge von Seite des Rottenmeisters auch richtig und vollständig ausbezahlt werden.

§ 8.

Die Herstellung von Holzhauer=Instructionen, wo solche noch nicht bestehen, sowie etwa nöthige Aenderungen in bereits bestehenden derartigen Instructionen sind von dem Forstamte nach Vernehmung der Revierförster bei der k. Regierung zu beantragen.

Herstellung der jährlichen Hiebs=Repartitionen, Nebennutzungs= und Culturs=, dann der Weg= und Triftbau=Vorschläge, sowie der Nutzungsanträge für die Regiejagden; deren Ausführung nach erfolgter Genehmigung.

§ 9.

Der Revierförster hat die jährlichen Hiebsrepartitionen auf den Grund des periodischen Betriebsplanes und des festge=

setzten Abgabesatzes mit Rücksicht auf die in Abgleichung mit dem Materialetat etwa bestehende Mehr- oder Minderfällung und mit weiterer Rücksicht auf eine angemessene, den bestehenden Holzbedürfnissen entsprechende Vertheilung des zur Fällung bestimmten Holzquantums nach Lage der Waldungen in duplo herzustellen und dem Forstamte zur Genehmigung vorzulegen.

(Formular-Anlage Nro. 2.)

Das Duplicat der Hiebsrepartition verbleibt bei dem Forstamte, das Rapular geht mit der forstamtlichen Genehmigung und den nöthigen Erinnerungen an den Revierförster zurück.

In gleicher Weise hat der Revierförster auf den Grund der periodischen Betriebspläne jährliche Anträge über die auszuführenden Forstculturen, Weg- und Triftbauten, dann der zu gewinnenden Forstnebennutzungen zu stellen, wobei insbesondere bezüglich der Letzteren, soweit zulässig, Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu nehmen ist.

(Formular-Anlage Nro. 3.)

Für die Regiejagden sind gleichfalls alljährlich besondere Nutzungsanträge mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Erhaltung, Vermehrung oder nöthige Verminderung der verschiedenen Wildgattungen in der vorgeschriebenen Weise herzustellen und dem Forstamte zur Genehmigung vorzulegen.

Im k. Salinen-Forstbezirke hat der Revierförster bezüglich des Triftwesens das bisherige Verfahren fortan einzuhalten, insbesondere der alljährlich stattfindenden Begehung der Triftbäche beizuwohnen.

§ 10.

Die Ausführung der genehmigten Jahresschläge, Culturen, Weg- und Triftbauten nach den festgestellten Regeln, sowie die Gewinnung der Nebennutzungen nach den hiefür aufgestellten Plänen und Vorschriften gehört zu den wichtigsten Obliegenheiten des Revierförsters.

Sollte bei Ausführung des Betriebs der Revierförster in

einzelnen Fällen Abweichungen von den festgestellten Regeln für nöthig erachten, so ist hierüber die besondere Genehmigung vom Forstamte zu erholen.

Ueber den Stand der Fällungen und Culturen hat der Revierförster auf Verlangen an das Forstamt Bericht zu erstatten und in Bezug auf deren Ausführung den forstamtlichen Anordnungen Folge zu geben. Würden sich hiebei zwischen dem Forstmeister und Revierförster verschiedene Ansichten ergeben, so ist das Forstamt verpflichtet, die diesfalls von dem Revierförster abzugebenden schriftlichen Erinnerungen mit Gutachten sogleich der k. Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11.

Der jährliche Material-Abgabesatz ist nicht nur im Ganzen, sondern auch bei den einzelnen Schlägen nach Maaßgabe der genehmigten Anträge und mit Rücksicht auf die erforderliche Stellung der Schläge möglichst einzuhalten. Wenn im Laufe der Fällungszeit unvorhergesehene Fällungen in dem einen oder anderen Hiebsorte, oder auch außer den Schlägen nöthig werden, welche größere Massen abwerfen, so ist bei Ausführung der noch rückständigen Schläge auf Einsparung dieser besonderen Ergebnisse Rücksicht zu nehmen, und es hat diese Einsparung wo möglich in den Angriffshieben, welche ohnehin in der Regel zuletzt zur Ausführung kommen sollen, zu geschehen.

Werden bedeutende Abweichungen von den genehmigten Fällungs-Anträgen nothwendig, so hat der Revierförster besondere Anzeige mit Vorschlag an das Forstamt zu erstatten.

Bei der Schlagauszeichnung, welche der Revierförster in der Regel, und soweit es unbeschadet des Forstschutzes thunlich ist, mit Zuziehung des einschlägigen Schutzpersonals persönlich vorzunehmen hat, sind sowohl die Grenzen der Schläge als alle zur Fällung bestimmten Stämme und stärkere Stangen überall mit dem Waldhammer zu bezeichnen, wo nicht das Forstamt solches erlassen, oder eine Bezeichnung mit dem Reißer gestattet hat.

Bei allen besonderen Holzabgaben außerhalb der Schläge hat jedoch das Bezeichnen der Stämme oder starken Stangen mit dem Waldhammer ohne Ausnahme zu geschehen. Bei den Kahlhieben sind nur die zum Ueberhalten bestimmten Stämme oder Stangen und ebenso sind in den Mittel- und Niederwaldungen nur die überzuhaltenden Laßreißer und Oberständer mit dem Reißer auf der Rinde zu bezeichnen.

Vor dem Beginne eines jeden Schlages sind die Holzarbeiter nochmals auf die allgemeinen in der Holzhauer-Instruktion enthaltenen Vorschriften hinzuweisen, bei welcher Gelegenheit denselben zugleich die für den einzelnen betreffenden Schlag noch weiters nöthigen Vorschriften zu ertheilen sind.

§ 12.

Wenn nicht Berechtigungsverhältnisse entgegen stehen, muß alles Material, mit Ausnahme der auf dem Stock etwa zum Verkauf kommenden Commercialholz-Stämme, durch die ärarialischen Holzarbeiter vorschriftsmäßig aufgearbeitet werden. Ausnahmsweise kann jedoch die Gewinnung von Stockholz, die Fällung und Aufarbeitung von Kleinnutzholz und unbedeutender Windfälle den Taxholzempfängern zugestanden werden.

§ 13.

Abweichungen von den genehmigten Forstnebennutzungs-, Forstkultur-, Waldweg- und Triftbau-Vorschlägen, sowie von den Nutzungen aus den Regiejagden bedürfen der Genehmigung des Forstamtes.

§ 14.

Der Revierförster haftet für jede Ueberschreitung der auf Forstregie-Gegenstände speciell genehmigten Beträge. Ueber die an diesen Beträgen sich etwa ergebenden Erübrigungen ist dem Forstamte möglichst bald Anzeige zu erstatten, damit nöthigenfalls von demselben noch die rechtzeitige anderwärtige Verwendung dieser Erübrigungen veranlaßt werden kann.

§ 15.

Die Anträge auf momentane Unterstützung der im ärarialischen Dienste verunglückten und erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter sind von dem Revierförster zu stellen und mit den erforderlichen Belegen dem Forstamte vorzulegen.

Ebenso die Anträge über unvermeidliche Entschädigungen für Gestattung der Holzabfuhr über fremdes Eigenthum.

Bauholzabgaben an Berechtigte.

§ 16.

Ueber die auf ungemessene Berechtigung abzugebenden Bau- und Nutzhölzer hat der Revierförster jährliche Voranschläge dem Forstamte zur Prüfung und Genehmigung zu übergeben.

Zur Herstellung dieser Voranschläge hat sich derselbe von den Berechtigten den Bedarf rechtzeitig angeben zu lassen und diesen nöthigenfalls mit Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen an Ort und Stelle, sowohl hinsichtlich des wirklich vorhandenen Baufalles, als auch der Gattungen und Dimensionen der verlangten Hölzer zu prüfen und richtig zu stellen. Wenn sich hiebei Streitigkeiten sowohl über das Recht wie über den Bedarf oder über die Dimensionen der abzugebenden Bauhölzer ergeben sollten, sind diese dem Forstamte bei Vorlage der Voranschläge besonders anzuzeigen, damit durch dieses Amt die weiteren gesetzlichen Entscheidungen veranlaßt werden.

Die auf derlei Berechtigungen abgegebenen Hölzer müssen nach den forstgesetzlichen Bestimmungen innerhalb zweier Jahre, von der Zeit der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke entsprechend verwendet werden, und es hat sich der Revierförster mit Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen und in der Regel gleichzeitig bei Prüfung der angemeldeten Bauholzbedürfnisse durch Localeinsichtnahme hievon stets rechtzeitige Kenntniß zu verschaffen.

Gegen die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Berechtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Im Regierungsbezirke der Pfalz, sowie in den Hochgebirgsrevieren von Oberbayern und dem k. Salinenforstbezirke verbleibt es bezüglich dieser Bauholzabgaben an Berechtigte bei dem bisherigen Verfahren.

Material-Aufnahme.

§ 17.

Aller Materialanfall, sowohl in als außer den Schlägen, ist von dem Revierförster mit Zuziehung des einschlägigen Forstschutzbediensteten in ein für jeden Schlag so wie für die zufälligen Ergebnisse gesondert anzufertigendes Numernbuch aufzunehmen. Aus diesen Numernbüchern werden die Schlagregister hergestellt und sowohl in diesen, als den Numernbüchern ist von Seite des Revierförsters und des bei der Material-Aufnahme zugezogenen einschlägigen Forstschutzbediensteten die Richtigkeit der Material-Einnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

(Formular-Anlage Nro. 4 u. 5.)

Dem Numernbuch ist die Einrichtung gegeben, daß außer der Bezeichnung und Zahl der Sortimente, dann bei den zufälligen Ergebnissen, nebst der Bezeichnung von Haupt- oder Zwischennutzung auch die Art der Verwendung, dann der Holzempfänger und der Gelderlös nachgetragen werden können.

Bei den Holzversteigerungen oder sonstigen Abgaben hat in der Regel ein Forstschutzbediensteter die Käufer und Erlöse in das Numernbuch einzutragen.

Dem Forstschutzbediensteten ist zur leichteren Ueberwachung der Holzabfuhr zu gestatten, sich Abschrift von dem Numernbuch des Revierförsters zu nehmen oder bei der Numerirung ein zweites Exemplar für sich selbst anzufertigen.

Aus dem Numernbuch für zufällige Ergebnisse hat der Revierförster das aufgenommene Material, sowie alle vollzogenen Holzabgaben in das Originalschlagregister täglich sogleich zu übertragen.

Die Schlagregister werden in der Regel ohne Ausscheidung nach Verwendungstiteln, jedoch mit Zusammenziehung mehrerer Numern zu entsprechenden Loosen, für jeden Schlag gesondert hergestellt, und es ist in denselben in einer besonderen Rubrik nach vollzogener Verwerthung der einzelnen Loose, die Art der Verwendung — auf Versteigerung, gegen die volle Forsttaxe, Besoldung 2c. — nachzutragen.

In dem Schlagregister ist das Bau-, Nutz- und Werkholz, sodann das Brenn- und Kohlholz in zwei getrennten Abtheilungen vorzutragen.

Eine Ausscheidung nach Haupt- und Zwischennutzungen ist in den Schlagregistern nicht erforderlich, da diese bei den regulären Gehauen sich von selbst ergiebt und bei zufälligen Ergebnissen der Hochwaldungen, in den Schlagregistern durch Ueberschrift bemerkt, oder auch am Schlusse des Jahres aus den Numernbüchern zusammengestellt, und von dem Revierförster in die Betriebs-Nachweisung übertragen werden kann. Für Mittel- und Niederwaldungen bedarf es einer solchen Ausscheidung nach Haupt- und Zwischennutzung nicht.

Das Original-Schlagregister für zufällige Ergebnisse ist mit dem Beginn eines jeden Wirthschaftsjahres von dem Revierförster anzulegen und zu heften, von dem Forstamte aber zu paraphiren und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Das Radiren in den Schlagregistern ist strenge untersagt.

Für den Fall als vor der Anfertigung der Original-Schlagregister für einzelne Gehaue über die Art der Verwendung des angefallenen Materials bereits Verfügung getroffen worden und eine Abänderung in dieser Beziehung in keinem Falle mehr zu besorgen ist, bleibt es dem Ermessen des Revierförsters überlassen, die Originalschlagregister für reguläre Gehaue sogleich mit Ausscheidung nach Verwendungstiteln anzulegen. Das Duplikat des Schlagregisters wird aber in allen Fällen mit Ausscheidung nach Verwendungstiteln hergestellt.

Auf den Grund dieses Duplikates wird die summarische

Uebersicht des auf Verkauf abgegebenen Materiales durch den Revierförster angefertigt.

Die Duplikate sind mit den Original-Schlagregistern nebst der **in duplo** herzustellenden summarischen Uebersicht des auf Verkauf abgegebenen Materiales an dem bestimmten Termine dem Forstamte vorzulegen, welches die Revision sogleich vorzunehmen und die Original-Schlagregister alsbald wieder an den Revierförster zurückzugeben hat. In der Zwischenzeit sind die Holzabgaben auszusetzen oder auf dringende Nothfälle zu beschränken, welche alsbald nach dem Rückempfange der Schlagregister zu verbuchen sind. Fallen in einem regulären Gehaue nach Verwerthung des Materials und vollzogenem Abschlusse des Schlagregisters Windfälle oder sonstige zufällige Ergebnisse an, so sind solche in dem allgemeinen Register für zufällige Ergebnisse zu verbuchen.

In den oberbayerischen Hochgebirgs-Revieren, wo die lokalen Eigenthümlichkeiten ein besonderes Verfahren in der Material-Aufnahme, Abgabe und Ueberweisung hervorgerufen haben, behält es bei demselben sein Verbleiben.

Holzabfuhren in regulären Gehauen sind während der Fällung und Aufarbeitung des Holzes unstatthaft, oder doch nur in ganz außerordentlichen, dringenden Nothfällen unter specieller Aufsicht zulässig.

Die mit Rücksicht auf die Localverhältnisse von den k. Regierungen zu entwerfenden Formulare für die Schlagregister und summarischen Uebersichten werden dem Revierförster durch das Forstamt mitgetheilt werden.

Am Schlusse des Etatsjahres sind die Designationen über die auf Staatsdienst und auf Berechtigung vollzogenen Abgaben von dem Revierförster **in duplo** nach Vorschrift anzufertigen und dem Forstamte mit den nöthigen Belegen einzusenden.

§ 18.

Ein ähnliches Verfahren hat in soweit es thunlich, auch

bezüglich der Aufnahme der Forstnebennutzungen und Herstellung der Forstnebennutzungsregister stattzufinden.

In Bezug auf den Regierungsbezirk der Pfalz und den k. Salinenforstbezirk wird hier auf den § 44 dieser Instruktion verwiesen.

Material-Verwerthung.

§ 19.

Die Abgabe aller Forstprodukte hat von dem Revierförster unter genauer Einhaltung der hierüber bestehenden Bestimmungen, selbstständig, jedoch in der Regel unter Zuziehung des einschlägigen Forstschutzpersonals und unter der Controle des Forstamtes zu geschehen.

Unbedeutende Kleinnutzhölzer, Ladehebel, Bindereidel 2c. können in ganz dringenden Fällen vom Revierförster allein abgegeben, oder zu deren Anweisung die Forstschutzbediensteten auch ermächtigt werden.

Dem Forstamte steht es zu, die Holzverkaufstage für Commercialholz und für solche Hölzer, bei deren Verwerthung eine größere Concurrenz aus entfernten Bezirken zu erwarten steht, selbst festzustellen und auszuschreiben. Das Forstamt kann, wenn es seine übrigen Dienstgeschäfte gestatten, den Forstproduktenverkäufen beiwohnen.

§ 20.

Der Revierförster hat alsbald nach Beendigung eines jeden größeren oder mehrerer kleinerer Schläge, sowie nach beendigter Aufarbeitung zufälliger Ergebnisse von größerer Ausdehnung, dem Forstamte eine summarische Uebersicht des angefallenen Materiales, ausgeschieden nach Sortimenten und Qualitäten vorzulegen und dessen Verwendung zu beantragen. Ebenso sind dem Forstamte die von dem Revierförster bestimmten Tage der Holzversteigerungen für den Localbedarf, gleichzeitig mit der Bekanntmachung, anzuzeigen.

Hievon ausgenommen sind die Abgaben zufälliger Ergebnisse von geringer Ausdehnung, welche der Gefahr der Entwendung ausgesetzt sind, und deßhalb ohne Verzug veräußert werden müssen, sowie die bei eingetretenen Nothfällen in eigener Competenz abzugebenden Hölzer nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen.

§ 21.

Bei den Forstprodukten-Versteigerungen müssen mindestens doppelte Aufschreibungen geführt werden, welche unmittelbar nach Beendigung der Versteigerung genau zu vergleichen und abzuschließen sind. In der Regel dienen hiezu die Schlagregister und Numernbücher.

Gleichzeitig sind über die Forstprodukten-Versteigerungen Protokolle zu führen, in welchen außer den allgemeinen und speciellen Verkaufsbedingungen eine genaue summarische Angabe des verkauften Materials, der Forsttaxe und des wirklich erzielten Erlöses aufzunehmen ist.

(Formular-Anlage Nro. 6.)

Der zu dem Verkaufe zugezogene Forstschutzbedienstete hat das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Abänderungen der eingeführten Zahlungstermine unterliegen der höheren Genehmigung.

§ 22.

Wo wegen der Beiziehung des einschlägigen Schutzpersonals zu den öffentlichen Forstprodukten-Versteigerungen, hinsichtlich der Handhabung des Forstschutzes, Bedenken obwalten, ist deßhalb Vorsorge zu treffen. Es kann dieses durch Uebertragung der Aufsicht an die angrenzenden Forstschutzbediensteten oder nöthigenfalls auch durch momentane Aufstellung eines beeidigten Holzsetzers oder Holzhauers gegen Vergütung eines Tagelohns geschehen, welche Ausgabe auf temporäre Aushülfe im Forstdienste zu verrechnen ist.

§ 23.

Das Forstamt wird dem Revierförster alljährlich das Procentverhältniß bezeichnen, bis zu welchem bei den öffentlichen Versteigerungen der Forstprodukte den Geboten unter der Forsttaxe der Zuschlag ertheilt werden darf. Verbleibt der Erlös des gesammten Bau- und Nutzholzes eines Schlages, oder des gesammten Brenn- und Kohlholzes eines Schlages unter diesem Procentverhältniß, so ist die forstamtliche Genehmigung zur Abgabe zu erholen.

§ 24.

Bei den Verpachtungen der Forstnebennutzungen, welche gleichfalls dem Revierförster zustehen, ist das ähnliche Verfahren wie bei den Holz-Abgaben einzuhalten, nur ist in allen Fällen die forstamtliche Genehmigung erforderlich.

Ueber die vorkommenden Forstnebennutzungen hat der Revierförster ein besonderes Register in bisheriger Weise zu führen, am Schlusse des Wirthschaftsjahres dazu eine Designation anzufertigen und beide Produkte nebst den betreffenden Pacht- oder Versteigerungs-Protokollen, Genußscheinen und sonstigen Belegen an das Forstamt einzusenden, von welchem das Register nach vollzogener Prüfung an die Revierförster zurückgeht.

§ 25.

Der Revierförster hat vor den Abgaben von Forstprodukten von dem einschlägigen Rentamte — im Salinenforstbezirke von dem k. Hauptsalzamte — die Erklärung wegen der Zahlungsfähigkeit der Käufer zu erholen. Bei größeren Holzversteigerungen können jenen Rentämtern, in deren Bezirken die meisten Holzkäufer domiciliren, zu dieser Erklärungs-Abgabe, an der Stelle von Auszügen auch die Schlagregister selbst gegen Rückgabe zugeschickt werden.

Der Revierförster ist in allen Fällen, in welchen er die

Zustimmung des Rentamtes zur Abgabe an die Holzempfänger einzuholen unterläßt, für jeden Verlust dem Aerar haftbar.

Den Empfängern der abgegebenen Forstproducte sind bei der Ueberweisung Abfolgescheine einzuhändigen, welche das Detail der Sortimente zu enthalten haben.

Da in dem Regierungsbezirke der Pfalz die k. Rentbeamten den Forstproducten-Verkäufen beiwohnen, so erstreckt sich dort die Haftbarkeit des Revierförsters nur auf die übrigen speciellen Abgaben.

§ 26.

In Revieren, in welchen die Ausstellung von Leseholzscheinen üblich und nöthig ist, hat diese unter Einhaltung der desfalls nach örtlicher Verschiedenheit bestehenden Bestimmungen durch den Revierförster zu geschehen.

Jagden.

§ 27.

In Bezug auf Behandlung, Verwaltung und Beschützung der Staatsjagden hat der Revierförster lediglich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu verfahren und zu überwachen, daß innerhalb seines Revierbezirkes weder in den Privat- noch in den Staatsjagden hievon abgewichen werde.

Wo Jagden in Regie verwaltet werden, hat der Revierförster alljährlich die Schuß- und Jagd-Betriebsanträge dem Forstamte zur Genehmigung vorzulegen, das erlegte Wild täglich in das vorgeschriebene Schußregister einzutragen, die von ihm ausgestellten und von dem Empfänger bescheinigten Lieferscheine zu sammeln, die mit denselben zu belegende Wildpretsrechnung in bisheriger Weise zu stellen, und diese dem Forstamte zur Revision und Einweisung vorzulegen.

Nach erfolgter Verpachtung von Staatsjagden ist der Revierförster verbunden, auf Anordnung des Forstamtes den Pächter in die Grenzen der Jagd einzuweisen, und das hiebei abgehaltene Protocoll dem Forstamte vorzulegen.

Betriebskosten-Voranschläge.

§ 28.

Außer den schon erwähnten Anträgen für Culturen, Weg- und Triftbauten, sowie für außergewöhnliche Vermarkungen und Grenzunterhaltungen hat der Revierförster auch alljährlich über die zu Holzhauer-, Setzer- und Rückerlöhnen, dann über die zur Gewinnung der Forstnebennutzungen, und zu dem Betriebe der Jagd nöthigen Mittel die Voranschläge dem Forstamte zur Genehmigung und Einweisung der Credite vorzulegen.

Ueber den etwaigen Bedarf an Inventarstücken ist besonderer Antrag bei dem Forstamte zu stellen.

Auf den Grund der hierauf erfolgten Crediteröffnung stellt der Revierförster, in ähnlicher Weise wie bei den Holzhauerlöhnen, auch für vollzogene Forstculturen und Waldwegbauten Abschlagslohnzettel aus.

(Formular-Anlage Nro. 1.)

Der aufgestellte Rottenmeister oder Rottenführer erhebt die angewiesenen Beträge bei dem Rentamte, und zahlt die Arbeiter in der Regel wöchentlich aus. Auf den zu diesem Zwecke von den Revierförstern auszustellenden Wochenlisten für die Taglohnsarbeiten und Lohnzetteln für die Accordarbeiten, welche mit Ausnahme der Abschlagslohnzettel auch von dem einschlägigen Forstschutzbediensteten zu unterzeichnen sind, bescheinigen die Arbeiter den richtigen Empfang ihrer vom Rottenführer erhaltenen Löhne.

(Formular-Anlage Nro. 7 und 8.)

Der Rottenführer übergibt diese Wochenlisten oder Lohnzettel sogleich nach ihrer Auszahlung an den Revierförster. Dieser sammelt dieselben und sendet sie am Schlusse des Jahres mit einer summarischen Rechnung, und der in bisheriger Weise in **duplo** herzustellenden Cultur- und Wegbau-Nachweisung zur Revision und weiteren Behandlung an das Forstamt. Das

Rapular der Nachweisung erhält der Revierförster nach erfolgter forstamtlicher Revision wieder zurück.

(Formular-Anlage Nro. 9.)

Die Ablieferung der von den Arbeitern quittirten Wochenlisten und Lohnzettel ist dem Rottenführer in ein hierüber zu führendes Büchelchen mit Angabe des Namens, Datums und Geldbetrages jedesmal zu bescheinigen.

In gleicher Weise ist auch in Beziehung auf die übrigen Ausgaben für Vermarkungen, Holzbringung, Triften, Gewinnung von Nebennutzungen, den Betrieb der Jagden 2c. 2c. zu verfahren.

Dem Revierförster, sowie dessen untergeordnetem Forstschutzpersonale ist bei Vermeidung von disciplinärer Einschreitung untersagt, sich persönlich mit Erhebung oder Ausbezahlung von Regiegeldern zu befassen. Es ist vielmehr nur sorgfältig zu überwachen, daß die verdienten Löhne rechtzeitig und unverkürzt an die Arbeiter durch die Rottenführer ausbezahlt werden.

Eine Ausnahme findet hinsichtlich der Botenlöhne und Versteigerungskosten in jenem Falle statt, in welchem die Ausbezahlung derselben durch den Revierförster unabweislich nothwendig erscheint. In diesem Falle hat der Revierförster auf den Grund des von dem Forstamte eröffneten Credits einen Vorschuß bei dem betreffenden k. Rentamte zu erheben, und seiner Zeit unter Vorlage der Quittungen Rechnung hierüber zu stellen.

Ueberschreitungen der eingewiesenen Credite dürfen nicht stattfinden, und in Fällen, in welchen die Gewinnung der Forstproducte oder unvorherzusehende Ausgaben eine solche unvermeidlich machen, ist eine Creditserhöhung bei dem Forstamte rechtzeitig nachzusuchen.

§ 29.

Zur Bestreitung der Holzhauerlöhne, Holzversteigerungskosten und der Kosten für Postporto, Fuhr- und Botenlöhne werden dem Revierförster durch das Forstamt ständige Credite

bei dem betreffenden k. Rentamte angewiesen, und in gleicher Weise erhält der Revierförster ständige Credite zur gewöhnlichen Unterhaltung der Grenzen, sowie zur Ausführung unvorherzusehender oder minder wichtiger Forstculturen und Waldwegbauten.

Ueber sämmtliche vom Forstamte eröffneten Credite hat der Revierförster ein Ausgabe-Manual nach Rechnungstiteln anzulegen, und darin jede Ausgabe sogleich einzutragen.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz werden die Versteigerungskosten wie bisher durch die Administrativ-Behörde liquidirt und durch das Forstamt bei dem Rentamte zur Zahlung angewiesen.

Nachweisung über die Material- und Geldeinnahmen, dann Abrechnung über die Betriebskosten.

§ 30.

Von Seite des Revierförsters sind dem Forstamte an den bestimmten Terminen vorzulegen:

1) Die Fällungsnachweisungen mit den Wirthschafts-Controlbüchern.

(Formular-Anlage Nro. 2.)

2) Die abgeschlossenen Schlagregister nebst den summarischen Uebersichten des auf Verkauf abgegebenen Materials, sammt den Versteigerungs-Protocollen, dann die Designationen über Holzabgaben auf Forstrecht und Staatsdienst, belegt mit den etwa erforderlichen Empfangsquittungen.

3) Die Forstnebennutzungsregister und Designationen nebst den erforderlichen Genußscheinen der etwaigen Berechtigten und die Rechnung über die auf Gewinnung der Nebennutzungen veranlaßten Ausgaben.

4) Die Jagdbetriebs-Anträge, Schußregister und Wildpretsrechnungen nebst der Nachweisung über Ausgaben auf den Regiejagd-Betrieb und den hiezu nöthigen Belegen.

5) Die Holzhauerlohns-Abrechnung, belegt mit den Protocollen über die Holzhauerlohns-Veraccordirung.

(Formular-Anlage Nro. 10.)

6) Die Nachweisungen über die vollzogenen Forstculturen, Weg- und Triftbauten belegt mit den Rechnungen, Wochenlisten und Lohnzetteln.

7) Die Rechnung über Postporto, Fuhr- und Botenlöhne mit den nöthigen Belegen.

8) Die Rechnung über Holzversteigerungskosten gleichfalls mit den Belegen, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes der Pfalz.

9) Die Nachweisung über Vermarkungen, Grenzunterhaltungen und sonstige Forsteinrichtungsarbeiten.

10) Die Nachweisung über den Ab- und Zugang an Inventarstücken.

11) Eine Zusammenstellung der Resultate der Forstfrevelthätigung, belegt mit den monatlichen und besonderen Uebersichten.

12) Die Diätenliquidation des Revierpersonales.

Forstpolizei und Forstrügewesen.

§ 31.

Bezüglich der Forstpolizei und des Forstrügewesens hat der Revierförster in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins nach den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und nach den Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852, dann im Regierungs-Bezirke der Pfalz nach dem revidirten Forststrafgesetze vom 23. Mai 1846, und nach den hiezu gehörigen Vollzugsvorschriften zu verfahren.

Die Untergebenen hat der Revierförster hienach gehörig anzuleiten, und das Forstamt in seinen desfallsigen Dienstesobliegenheiten nach Kräften zu unterstützen, oder auch auf Verlangen in allen dem Letzteren zustehenden Verrichtungen bezüglich der Ausübung der Forstpolizei und des Forstrügewesens zu vertreten.

§ 32.

Die Ausübung des Forstschutzes ist unter die Leitung und Ueberwachung des Revierförsters gestellt.

Derselbe ist verpflichtet, die Leistungen des ihm zu diesem Zwecke beigegebenen Forstschutzpersonales strenge zu überwachen und dasselbe namentlich bei excessiven und gewaltsamen Frevel-einfällen, nöthigenfalls persönlich anzuführen, zu leiten und zur alsbaldigen Beseitigung solcher nach Kräften mitzuwirken.

§ 33.

Der k. Revierförster hat die Forstfrevelthätigungs-Nachweisung auf den Grund der monatlichen und besonderen Uebersichten herzustellen, wobei die im Monate September angezeigten und im Monate Oktober zur Aburtheilung kommenden Frevel in die nächstjährige Uebersicht aufzunehmen sind.

(Formular-Anlage Nro. 11.)

§ 34.

Die Revierförster diesseits des Rheins sind verpflichtet, den Rentämtern jede zulässige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauer- und sonstigen Waldarbeitslöhnen, bei welchen die Anweisung auf den Rottmeister geschieht, jene Waldarbeiter speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Forstschutzpersonale für die Staatswaldungen.

§ 35.

Die dem Revierförster unmittelbar und dem Forstamte mittelbar untergeordneten Forstwarte, Gehülfen und Waldaufseher sind außer dem Forst- und Jagdschutze auch bei Ausführung des forstwirthschaftlichen, dann des Trift- und Jagd-Betriebes in der Weise zu verwenden, wie solches in den Forstdienstinstruktionen für das k. Forstschutzpersonal speciell angegeben ist.

§ 36.

Der Revierförster hat die Forstschutzbediensteten in ihre Dienstesbezirke einzuweisen, wie dieses geschehen, protokollarisch zu constatiren, ihre Leistungen sowie ihr übriges Verhalten strenge zu überwachen und ist befugt, denselben nach vorausgegangenen mündlichen Ermahnungen nöthigenfalls auch schriftliche Verweise zu ertheilen.

Wenn hiedurch keine vollkommene Besserung oder entsprechende Dienstleistung erzielt wird, so ist der Revierförster verpflichtet dem Forstamte hierüber schriftliche Anzeige zu erstatten.

Ueberhaupt liegt es in der Obliegenheit des Revierförsters, dem Forstmeister stets die genaueste Kenntniß von dem Verhalten und den dienstlichen Leistungen des untergeordneten Personals mit aller Offenheit zu geben und nicht das Geringste zu verschweigen, was hierauf Bezug hat.

Der Revierförster qualificirt das Forstschutzpersonal gemeinschaftlich mit dem k. Forstmeister oder stellt wegen der Qualification desselben besondere Anträge; er hat vorkommende Erledigungen oder Erkrankungen sogleich anzuzeigen und kann die Versetzung, Suspension oder Dienstentlassung des untergeordneten Bediensteten beantragen, wenn er es im Interesse des k. Forstdienstes für nothwendig erachtet.

Der k. Revierförster ist ermächtigt dem Forstschutzpersonale einen Urlaub auf die Dauer von 3 Tagen zu ertheilen.

Der Dienstverkehr zwischen dem Revierförster und dem Forstschutzpersonale hat in der Regel mündlich zu geschehen und nur bei entlegenen Schutzbezirken, oder wenn es überhaupt für zweckmäßig oder nöthig erachtet werden sollte, ist der Revierförster ermächtigt, die ertheilten Aufträge dem untergeordneten Personale schriftlich zukommen zu lassen oder in die zu führenden Ordrebücher einzutragen.

Forstpraktikanten und Forstlehrlinge.

§ 37.

Die Forstpraktikanten und Forstlehrlinge sind zu allen forst- und jagddienstlichen Verrichtungen strenge anzuhalten; es ist nicht nur deren Ausbildung im forstwirthschaftlichen Betriebe und im Jagdwesen, sowie im gesammten schriftlichen Dienste, sondern auch ihre wissenschaftliche Fortbildung zu leiten.

Nicht minder ist das sittlich-moralische Verhalten derselben auf das strengste zu überwachen und geeignetes ernstes Einschreiten mittelst Ermahnungen und Verweisen, nöthigenfalls auch Anzeige bei dem vorgesetzten Forstamte nicht zu unterlassen, wenn hiezu Veranlassung gegeben sein sollte.

Das pflichtmäßige Urtheil über die Befähigungen, Leistungen und das Betragen der Praktikanten und Lehrlinge ist in die vorgeschriebenen Personal-Consignationen derselben einzutragen und diese alljährlich dem Forstamte vorzulegen.

Uebrige Personalverhältnisse.

§ 38.

Der Revierförster darf sich ohne Bewilligung des Forstamtes nicht über 24 Stunden aus seinem Revierbezirke entfernen.

Wird derselbe in irgend einer Weise, sei es durch Krankheit oder wie immer von der Verrichtung des äußern Dienstes auf einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 3 Tagen abgehalten, so hat er hierüber Anzeige an das Forstamt zu erstatten oder erstatten zu lassen.

Der Revierförster darf seinen Wohnsitz ohne besondere höhere Bewilligung nicht verändern.

Zur Uebernahme von Nebendiensten, sowie zur Pachtung von Jagden hat der Revierförster die Bewilligung der k. Regierung — General-Bergwerks- und Salinen-Administration — nöthig und solche stets durch das Forstamt zu erwirken.

Der Betrieb einer Landwirthschaft ist dem Revierförster nur bis zur Ausdehnung von 18 Tagwerk mit Einschluß der

Dienstgründe bewilligt. Erweiterungen bedürfen der besonderen Genehmigung.

Zur Erwerbung von Forstproducten aller Art oder zur Pachtung von Waldgründen bedarf der Revierförster der besonderen Bewilligung des Forstamtes.

Die Wiederverwerthung, Verschenkung oder Vertauschung aller bezogenen Forstproducte, insbesondere des Besoldungsholzes, sowie die Betheiligung an Forstproducten-Verkäufen, und Veraccordirungen, Lieferungen oder Arbeiten für die Staats- oder sonstigen Waldungen ist dem k. Revierförster bei Vermeidung von Disciplinarstrafen verboten.

Der Revierförster darf ohne höhere Genehmigung keine öffentlichen Gewerbe treiben oder hiebei betheiligt sein, sich weder mit Holzlieferungen, mit Holz- oder andern Lohnfuhren befassen, noch einen Gutscompler ausser den vorher angegebenen Grundstücken innerhalb seines Revierbezirkes besitzen.

Geschäftsberührung des k. Revierförsters mit den k. Aemtern.

§ 39.

In jenen Fällen, in welchen dem k. Revierförster gestattet ist, dienstlich mit anderen k. Behörden als dem Forstamte, insbesondere mit den k. Landgerichten, Rentämtern, Bauinspectionen und im oberbayerischen Salinen-Forstbezirke mit den k. Hauptsalzämtern in schriftlichen Verkehr zu treten, hat sich derselbe der Form höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:

„Königliches Landgericht!"

(Rentamt, Bauinspection, Hauptsalzamt)

und mit der Schlußformel:

„Hochachtungsvoll

der

k. Revierförster

N. N."

zu bedienen.

Die Form der Berichte an das Forstamt bleibt unverändert wie bisher.

Besondere Natur- und sonstige Ereignisse.

§ 40.

Besondere Natur- und sonstige Ereignisse, welche auf die Waldungen oder Jagden Einfluß äußern, sind sogleich zur Kenntniß des Forstamtes zu bringen, und wenn nöthig oder thunlich hiemit zugleich Vorschläge über die dagegen zu treffenden Maßregeln zu verbinden.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, als z. B. bei ausbrechenden Waldbränden rc. rc. hat der Revierförster sogleich die nöthigen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen, das Forstamt aber alsbald hievon in Kenntniß zu setzen.

Geschäftsjournal, Forstrechenschaftsbericht und Registratur-Ordnung.

§ 41.

Der Revierförster hat über alle Einläufe und schriftlichen Ausfertigungen ein Journal zu führen, und am Schlusse eines jeden Etatsjahres einen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) in der angeordneten Weise, jedoch mit Rücksicht auf den nunmehr erhaltenen erweiterten Wirkungskreis anzufertigen und dem Forstamte vorzulegen.

(Formular-Anlage Nro. 12.)

In das Geschäftsjournal sind mit Angabe des Datums auch alle äußeren Dienstverrichtungen des Revierförsters, sowie jene des Forstmeisters und der Forstamtsactuare, soweit letztere sich auf sein Revier beziehen, einzutragen.

Die Registratur hat der Revierförster nach den bestehenden oder von der k. Kreisregierung — General-Bergwerks- und Salinen-Administration — noch zu ertheilenden besondern Vorschriften einzurichten, in Ordnung zu erhalten und darüber ein Repertorium zu führen.

Schlußbestimmungen.

§ 42.

Die nähere Bezeichnung der Art und Weise, in welcher die dem Revierförster übertragenen schriftlichen Arbeiten herzustellen sind, sowie die Zeit, in welcher sie in Vorlage zu kommen haben, wird, insoferne hierüber nicht schon in dieser Instruction Bestimmung getroffen ist, von Seite der k. Regierung, Kammer der Finanzen — General-Bergwerks- und Salinen-Administration — angeordnet werden; die erforderlichen Druckformulare werden dem k. Revierförster in angemessener Anzahl durch das k. Forstamt zugeschlossen werden.

§ 43.

Glaubt der Revierförster durch forstamtliche Anordnungen in seiner Competenz sich verletzt, oder erachtet er die forstamtlichen Befehle mit seinen Verpflichtungen nicht vereinbarlich, so ist demselben Beschwerdeführung bei k. Regierung, Kammer der Finanzen, gestattet; jedoch hat er vorbehaltlich einer solchen die Anordnungen des Forstmeisters zu vollziehen.

Er ist bei eigener Haftbarkeit zur Erstattung unverzüglicher Anzeige an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, verpflichtet, wenn wider Erwarten dienstwidrige Handlungen seines Vorgesetzten zu seiner Kenntniß gelangen sollten.

§ 44.

Die weiteren Ausnahmsbestimmungen bezüglich des Regierungs-Bezirkes der Pfalz enthält die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1853, nach welcher es insbesondere in Bezug auf die Versteigerungen und Verpachtungen der Forstproducte durch die Administrativbehörden bei dem bisherigen gesetzlichen Verfahren zu verbleiben hat. Hierüber, sowie rücksichtlich der Aufnahme und Verrechnung des gewonnenen Materiales, der Revision und Einweisung, wird das Verfahren durch einen Nachtrag zu den Dienstesinstructionen besonders regulirt werden.

Es finden demnach die in den §§ 17 bis 28 inclus. dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen in der Pfalz nur eine theilweise oder bedingte Anwendung.

Bezüglich der dienstlichen Stellung der oberbayerischen Salinen-Forstämter, und beziehungsweise der Revierförster zu der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration und den Haupt-Salzämtern ist der Art. 9 der Verordnung vom 1. Juli 1853 maßgebend, und es finden vorstehende Bestimmungen bezüglich der Material-Verwerthung, Perception der Forstgefälle, Veraccordirung der Waldarbeiten, Auslöhnungen und des Rechnungswesens im Salinen-Forstbezirke gleichfalls nur bedingte Anwendung, worüber ein besonderer Nachtrag zu dieser Dienstes-Instruction erfolgen wird.

München, den 31. März 1854.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Der General-Secretär
Schönwerth.

Es finden demnach die in den §§ 17 bis 28 inclus. dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen in der Pfalz nur eine theilweise oder bedingte Anwendung.

Bezüglich der dienstlichen Stellung der oberbayerischen Salinen-Forstämter, und beziehungsweise der Revierförster zu der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration und den Haupt-Salzämtern, ist der Art. 9 der Verordnung vom 1. Juli 1853 maßgebend, und es finden vorstehende Bestimmungen bezüglich der Material-Verwerthung, Perception der Forstgefälle, Verrechnung der Waldarbeiten, Auslöhnungen und des Rechnungswesens im Salinen-Forstbezirke gleichfalls nur bedingte Anwendung, worüber ein besonderer Nachtrag zu dieser Dienstes-Instruction erfolgen wird.

München, den 24. März 1854.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Der General-Secretär
Schönwerth.

Formular-Beilage Nr. 1.
(Für Revierförster.)

. . . .

. . . .

. . . .

. . Gerichts vom . . ten . . . . . . 18 . .

. . glich auszubezahlen, dieß bescheinigt pflichtgemäß

. . fl. . . . kr. (mit Worten) baar empfangen zu

hab . .

In Folio-Aktenformat anzulegen.
ad Cap. . . . § . . Titel . . . der Forstrechnung.

Formular-Anlage Nr. 1.
(Für Revierförster.)

Etatsjahr 18 . . .

Forstamt . . . . **Rentamt** . . . .

Revier . . . .

Abschlagslohnzettel Nr. . . .

Für . . . .

. . . .

ist der Betrag von . . . fl. . . . kr. (mit Worten) . . . .

in Folge des pro 18 . . . für . . . . eröffneten Credits vom . . ten . . . . . . 18 . .

an den . . . . abschläglich auszubezahlen, dieß bescheinigt pflichtgemäß

. . . . am . . ten . . . . . . 18 . .

Der kgl. Revierförster
N.

Von dem kgl. Rentamte . . . . den obigen Betrag von . . . . fl. . . . kr. (mit Worten) baar empfangen zu haben, bescheinigt

. . . . am . . . ten . . . . . . 18 . . .

N. von N.

In Folio-Aktenformat anzulegen.

Formular-Anlage Nr. 2.
(Für Revierförster.)

Forstamt . . . . Revier . . . .

Hiebsrepartition und Fällungsnachweisung

pro 18 . . .

Fällungs-Antrag

Numern des Wirthschafts-Planes	Der Distrikte und Abtheilungen: Namen	Nro.	lit.	Der in Hieb zu nehmenden Waldtheile: Flächeninhalt: Tagwerk.	Dez.	Kurze Angabe der Betriebsmanipulation	Voranschlägiger Material-Ertrag: Bau- und Nutzholz (Massenklafter)	Brenn- und Kohlholz: Scheit-, Prügel- und Astholz (Normalklafter)	Stock- und Lagerholz (Lokalmaaß)	Wellen (100te)
	Hirschberg	I				**I. Hochwaldungen.**				
	Zuber	3	a			**A. Hauptnutzungen.**				
						1) Vorbereitungshiebe.				
						2) Angriffshiebe.				
						3) Nachhiebe.				
						4) Auszugshiebe.				
						5) Plänterhiebe.				
						6) Zufällige Ergebnisse.				
						Summa an Hauptnutzungen in Hochwaldungen				
						B. Zwischennutzungen.				
						7) Reguläre Durchforstungen				
						8) Auszugs- und Reinigungshiebe.				
						9) Zufällige Ergebnisse.				
						Summa an Zwischennutzungen in Hochwaldungen.				
						Hiezu die Summa der Hauptnutzungen in Hochwaldungen.				
						Summa aus Hochwaldungen im Ganzen.				
						II. Mittel- und Niederwaldungen.				
						Summa aus Mittel- und Niederwaldungen.				
						Hiezu die Summa aus Hochwaldungen.				
						Summa der neuen Fällung.				

Fällungs-Nachweisung

Flächeninhalt		Wirkliches Material-Ergebniß					Geldwerth nach der Taxe incl. Gewinnungskosten			Betrag der Gewinnungskosten			Erläuternde Bemerkungen über den Vollzug des Betriebes.
		Bau- und Nutzholz	Scheit- und Prügel-Brennholz		Stock- und Lagerholz	Wellen							
			im lokalüblichen Raummaaß	reducirt in Normal-klafter									
Tagwerk	Dec.	Massenklafter			Lokalmaaß	100te	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

In Folio-Aktenformat anzulegen.

Formular-Anlage Nr. 3.
(Für Revierförster.)

Forstamt . . . . Revier . . . .

Specieller Forst-Cultur-Voranschlag

und

Forst-Cultur-Nachweisung

pro 18 . . .

Forstamt . . . . Revier . . . .

Specieller Waldwegbau-Voranschlag

und

Waldwegbau-Nachweisung

pro 18 . . .

(Die Forst-Cultur- und Wegbau-Voranschläge sind in zwei getrennten Heften anzulegen.)

Nummer des Kulturplanes	Antrag											
	Neue Kultur		Nachbesserung		Der Distrikte und Abtheilungen			Angabe der auszuführenden Kultur und Verbesserung	Kostenanschlag			
					Namen	Nro.	lit.		total		partial	
									fl.	kr.	fl.	kr.
	Tagw.	Dec.	Tagw.	Dec.	Königsberg Lindenbuch	V 5	 6	Die Kulturen und Verbesserungen sind in folgender Ordnung vorzutragen, zu summiren und am Schlusse zu recapituliren; ebenso die Waldwege. 1) Kulturgeräthschaften. 2) Entwässerungs-Anstalten. 3) Samengewinnung und Conservation. 4) A. Ansaaten: a) Laubholz, b) Nadelholz. 5) B. Pflanzungen: a) Laubholz, b) Nadelholz. 6) Uebrige Kulturen und Verbesserungen: a) Schutz- und Schonungsgräben, b) Schlagpflege 2c. 2c.				
	Ruthen		Ruthen									
	Ruthen		Ruthen					Holzabfuhrwege: a) Neue Wegbauten, b) Wegreparaturen.				

Nachweisung

Neue Kultur		Nachbesserung		Kurze Angabe der Ausführung	Baarer Aufwand		Geldanschlag der Natural-Leistungen		Bemerkungen.
					fl.	kr.	fl.	kr.	
Tagw.	Dec.	Tagw.	Dec.	(Bei Angabe der einzelnen Arbeitstheile ist nicht nöthig, daß die verschiedenen Taglöhne besonders vorgetragen werden; es genügt vielmehr bei jedem Posten die Anführung der Numern der Verdienst-Scheine und der Summen auf welche sie lauten.) z. B.					
				Für Vorbereitung des Bodens in 2′ breiten Riefen bei einer Entfernung von von 5′; oder — nach Antrag — laut Wochenliste					
				Nro. 3 . . . . 8 fl. 30 kr. „ 6 . . . . 10 „ 20 „	18	50			
				Für Aussaat und Unterrechen des Samens laut Wochenliste Nro. 16 . . . . 1 fl.	1	—			
				Für Herstellung eines Kanals nach Antrag, vermöge Accord vom ... ten . . . . laut Lohnzettel Nro. 4 . . . . 5 fl.	5	—			
Ruthen		Ruthen							

In Oktav-Aktenformat anzulegen.

Formular Anlage Nro. 4.
(Für Revierförster.)

Revier . . . .

Nro. der Hiebsrepartition pro 18 . .

Numernbuch

über das

(im Schlage des Distriktes Nro. . . . . der Abtheilung . . . .
. . . . Nro. . . . lit. . . . .)

(durch zufällige Ergebnisse)

angefallene Material.

Nummer des Materials	Bezeichnung des Sortiments	Länge	Durchmesser	Cubik-Inhalt	
		Fuß	Zoll	Fuß	

(Formular für Bau-, Nutz- und Werkholz.)

Bei zufälligen Ergebnissen wird der Hiebsort, dann ob Haupt- oder Zwischennutzung quer übergeschrieben, z. B. Distrikt Nr. . . . . Abthlg. Nr. . . . lit. . . . . .

Art der Verwendung	Datum der Abgabe	Der Empfänger Namen und Wohnort.	Wirklicher Erlös	
			fl.	kr.
		(Hauptnutzung oder Zwischennutzung.)		

In Oktav-Aktenformat anzulegen.

Formular Anlage Nro. 5.
(Für Revierförster.)

(Formular für Brennholz.)

Nro.	Qualität	Scheit			Prügel		Ast	Wellen						
		Fichten	Fohren	Buchen	Fichten	Fohren	Buchen	Fichten	Fohren	Buchen				

(Die Kolumnen 3–15 bleiben im Druckformular unausgefüllt.)

Art der Verwendung	Datum der Abgabe	Der Empfänger Namen und Wohnort	Wirklicher Erlös	
			fl.	kr.

In Folio-Aktenformat anzulegen. Formular-Anlage Nr. 6.
(Für Revierförster.)

Geschehen zu . . . . . den . . ten 18

In Gegenwart:
des k. . . . .
" "
" "

Zur Führung der forstamtlichen Controle war anwesend:
der k. . . . . . .

Bemerkung.

(Von jeder kgl. Kreisregierung werden die für den speciellen Regierungs-Bezirk geeigneten, allgemeinen Bedingungen nach dem Muster dieses Formulars entworfen, und die nöthige Anzahl lithographirter oder gedruckter Exemplare den Revierförstern durch das Forstamt mitgetheilt. Die allenfalls noch weiter nöthigen localen Bedingungen werden vom k. Forstamte festgesetzt und eingeschrieben.)

Nach vollzogener öffentlicher Bekanntmachung durch Circular in der Umgegend und das Amtsblatt, dann in der . . . . . . Zeitung (. . . . . Nachrichten ꝛc. ꝛc.) wurde unter dem Heutigen zur Versteigerung des in dem Revier . . . . aufgearbeiteten und gehörig numerirten Holzes in den untenbezeichneten Abtheilungen unter den nachstehenden Bedingungen geschritten:

1) Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag sogleich ertheilt, im entgegengesetzten Falle aber bleibt derselbe vorbehalten.

2) Jeder dem einschlägigen k. Rentamte hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse nicht genau bekannte Käufer hat vor der Ueberweisung des Holzes dem k. Rentamte entweder baare Zahlung oder durch Bestellung einer Hypothek oder Bürgschaft zureichende Sicherheit zu leisten.

3) Der Zahlungstermin ist auf den . . . ten . . . . . festgesetzt, und die Zahlung ist im k. Rentamte . . . . zu leisten.

Bis zur vollständigen erfolgten Zahlung behält sich übrigens das Aerar die Befugniß vor, wenn mittlerweile bedenkliche Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Käufers hervortreten sollten, die Geldschuld auch vor Ablauf des Termines executive beizutreiben, oder dieselbe, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, ohne Widerspruch des Käufers als Hypothek auf dessen Eigenthum eintragen zu lassen, wenn nicht sogleich genügende Bürgschaft geleistet wird.

4) Von der Versteigerung werden alle Kaufsliebhaber ausgeschlossen, welche entweder als zahlungsunfähig oder als Frevler bekannt sind, sowie die Holz- oder Forstrüge-Geldrestanten.

5) Die Ueberweisung des Holzes, bei welcher Gelegenheit auch die zu gebrauchenden Abfuhrwege vorgezeigt werden, wird am . . ten . . . . 18 . . vorgenommen, und die Zusammenkunft hiezu am be-

sagten Tage Vormittags . . . . Uhr an . . . . festgesetzt.

6) Die Abfuhr darf erst nach vollzogener Ueberweisung stattfinden, bei welcher jedem Holzkäufer ein Schein unentgeltlich zugestellt wird, durch dessen Empfang der Kauf abgeschlossen und vollzogen ist; auch haftet das Aerar nach der Aushändigung dieser Scheine für keine Entwendung oder Beschädigung des Holzes mehr.

Von allenfallsiger Entwendung, Beschädigung oder Verwechslung des erkauften Materials hat der Käufer sogleich das Forstpersonal in Kenntniß zu setzen, damit Nachforschung veranstaltet und zur Entdeckung des Thäters mitgewirkt werden könne.

7) Wer für einen andern Holz kauft, hat sich hierüber durch ein Zeugniß oder legale Vollmacht, entweder bei der Versteigerung selbst, oder spätestens bei der Ueberweisung auszuweisen.

8) Wer bei der Vorweisung des Holzes nicht erscheint, hat zu gewärtigen, daß ihm der Abfolgeschein auf seine Kosten zugeschickt,

oder auch das auf seine Gefahr im Walde zurückbleibende Holz anderwärts verwerthet wird. Es bleibt jedoch der säumige erste Käufer für einen etwaigen Mindererlös und die durch den Wiederverkauf allenfalls erlaufenden Kosten haftbar.

9) Die Holzabfuhr muß bis zum . . . ten . . . . 18 . . . vollzogen sein, widrigenfalls das Holz nach Umständen auf Kosten des Käufers aus dem Schlage geschafft wird, und derselbe der gesetzlichen Strafe unterliegt.

10) Die Holzfuhrleute müssen den vom k. Revierförster ausgestellten Holzabfuhrschein, oder wenn von einem Holzkäufer zu gleicher Zeit mehrere Fuhrleute in den Wald geschickt werden, einen vom Holzkäufer auszustellenden Vorweis bei sich haben, widrigenfalls sie ohne Ladung zurückgewiesen werden oder der gesetzlichen Strafe unterliegen. Die Holzabfuhr zur Nachtzeit ist untersagt.

11) Jede forstpolizeiwidrige Handlung der Holzkäufer, insbesondere die Verwechslung des Holzes, oder die Beschädigung der Numern,

oder des Waldstempels, sowie das Fahren ausserhalb der bestehenden vom Forstpersonale zur Abfuhr bezeichneten Wege wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

12) Jeder Holzkäufer ist für den Schaden, welcher im Walde durch seine Arbeits- oder Fuhrleute verübt wird, haftbar.

13) Die Holzhändler haben ihre Arbeits- und Fuhrleute dem k. Revierförster anzugeben. Bekannte Holz- und Wildfrevler werden als solche nicht zugelassen.

14) Sollte zufällig an den Numern oder dem Gepräge des Waldstempels sich eine Beschädigung ergeben, oder eine absichtliche Veränderung wahrgenommen werden, so ist sogleich dem betreffenden k. Revierförster Anzeige darüber zu erstatten.

15) Für die auf dem Stocke verwertheten faul oder schadhaft fallenden Stämme, sowie für allenfallsige Mängel an dem erkauften Material wird keine Entschädigung geleistet.

16) Jeder Steigerer verpflichtet sich, die nach öffentlichem Ausrufe und

Zuschlage für das erkaufte Holz in die Verkaufslisten aufgenommenen Steigerungsbeträge unweigerlich zu bezahlen, und unterwirft sich den in diesem Protocolle festgesetzten Bedingnissen mit derselben rechtlichen Wirkung, als wären dieselben in einem förmlich mit ihm abgeschlossenen Vertrage enthalten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bedingnisse werden auf polizeilichem oder gerichtlichem Wege untersucht und bestraft.

(Folgen die noch weiter nöthigen Bedingungen, sodann die Unterschrift mehrerer Holzsteigerer.)

. . . .

. . . .

Hierauf wurde mit der Versteigerung begonnen und folgender Erlös erzielt:

1) District Nro. . . . .

Abtheilung . . . .

Nro. . . . . Lit. . . . .

. . . . Cubikfuß Stammholz. Taxe — Erlös

. . . . . . oder Stammzahl . . fl. . . kr. . . fl. . . kr.

. . . . . Klafter . . . Wellen . . fl. . . kr. . . fl. . . kr.

2) District Nr. . . . .

Abtheilung . . . .

Nro. . . . . Lit. . . . .

. . . . Cubikfuß Stammholz. Taxe — Erlös

. . . . . . oder Stammzahl . . fl. . . kr. . . fl. . . kr.
. . . . . Klafter . . . Wellen . . fl. . . kr. . . fl. . . kr.
Summa

Festgesetzt und bescheinigt auf die
Summe von (mit Worten.)

Beschluß:

Da die Gebote für das Stammholz die Taxe übersteigen, wird bezüglich dessen der Zuschlag sogleich ertheilt; für das Klafterholz bleibt dagegen die forstamtliche Genehmigung vorbehalten.

. . . . k. Revierförster
. . . . k. Forstwärter.
. . . . k. Forstgehülfe.

Die Richtigkeit vorstehenden Protocolls bestätigt der bei der Versteigerung gegenwärtige k. . . . . .

(In Folio-Aktenformat anzulegen.)

Formular-Anlage Nro. 7.
(Für Revierförster.)

ad Cap. . . . § . . Titel . . . der Forstrechnung

Etatsjahr 18 . . .

Forstamt . . . . . . Revier . . . . . . Rentamt . . . . . .

Wochenliste Nro. . . .

über geleistete Arbeit, nämlich . . . .

Namen und Wohnort der Arbeiter	Monat . . . . . . am . . ten	am . . ten	am . . ten	am . . ten	am . . ten	am . . ten	zusammen Tage	Lohn per Tag	Geldbetrag im Ganzen fl.	kr.	Unterschrift der Arbeiter als Empfangsbescheinigung für den Rottmeister.

Namen und Wohnort der Arbeiter.	Monat						zusammen Tage	Lohn per Tag	Geldbetrag im Ganzen		Unterschrift der Arbeiter als Empfangsbescheinigung für den Rottmeister.
	am . . ten	am . . ten	am . . ten	am . . ten	am . . ten	am . . ten			fl.	kr.	

Daß Vorgenannte an den in gegenwärtiger Liste angegebenen Tagen vorschriftsmäßig gearbeitet und den angesetzten Lohn von . . fl. . . kr. (mit Worten) von dem N. N. zu erhalten haben, bescheinigt pflichtgemäß

N. am . . ten . . . . . . 18 . .

der k. Revierförster
N.

vid. N. Forstwart.

Revidirt am . . . ten . . . . . 18 . .

Königliches Forstamt.
N. k. Forstmeister.

N. k. Forstamtsactuar.

In Folio-Aktenformat anzulegen.

Formular-Anlage Nro. 8.
(Für Revierförster.)

ad Cap. . . . § . . . Titel . . . der Forstrechnung.

Forstamt Revier Rentamt

Etatsjahr
18 . .

Lohnzettel N.

über geleistete (Cultur-, Weg-Triftbau-) Arbeiten, nämlich: in dem Districte N. N. Nro. IV. Abth. N. N. Nro. 4 Lit. a.

Wohnort und Namen der Accordanten oder Empfänger.	Gegenstand.	Kosten: Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
N. N. N. N. von Accordanten und Arbeiter.	Vermög anliegendem Accord vom . . ten . . . . 185 . . wurden . . . . Ruthen Schonungsgräben . . ' oben . . ' unten weit, und . . ' tief	—	—	—	—
	Ferner . . . . Ruthen Schonungsgräben . . ' oben . . ' unten weit, und . . ' tief . . . . den festgesetzten Bedingungen entsprechend angefertiget.	—	—	—	—
		Summa			

Daß Vorgenannte die angegebene

Arbeit vorschriftsmäßig geleistet, und dafür den angesetzten Kostenbetrag von . . . fl. . . . kr. (mit Worten) zu empfangen haben, bescheinigt pflichtgemäß.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

K. Revierförster
N.

N. Reviergehülfe.

Von dem Rottmeister N. von N. den obigen Betrag von . . . fl. . . kr.
Gulden
richtig empfangen zu haben, bescheinigt hiemit quittirend.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Revidirt am . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches Forstamt.
N. Forstmeister.

N. Actuar.

In Folio-Aktenformat anzulegen.

Formular-Anlage Nro. 9.
(Für Revierförster.)

Forstamt. Revier. Rentamt.

Etatsjahr
18 . .

Cultur- / Wegbau- / Triftbau- / rc. rc. lohns-Abrechnung.

Der Districte und Abtheilungen. Namen	Nro.	Lit.	Ordnungsnummer der Cultur-, Weg-, Triftbau-Nachweisung.	Vortrag der ausgestellten einzelnen Wochenlisten und Lohnzettel.	Kostenbetrag. fl.	kr.
Königsberg.	IV.					
Reinspiel	3	a	4	Wochenliste Nro. 1	3	12
detto	—	—	—	Lohnzettel Nro. 2	1	—
Geroldskammer	5	b	7	Lohnzettel Nro. 3	5	30
Brandholz	1	c	2	Wochenliste Nro. 4	2	6
				rc. rc.	rc.	rc.
				Summa .	53	12

Auf vorstehenden Betrag von	. . . .	53 fl. 12 kr.
sind zur Zahlung bescheinigt worden durch die Abschlagslohnzettel	Nro. 1	10 fl. — kr.
	Nro. 2	2 fl. — kr.
	Nro. 3	5 fl. — kr.
	Nro. 4	1 fl. 12 kr.
	Nro. 5	3 fl. 6 kr.
	Nro. 6	8 fl. — kr.
	Nro. 7	1 fl. 30 kr.
	rc. rc.	rc. rc.
	Nro. 17	10 fl. 12 kr.
	Nro. 18	10 fl. 30 kr.
	Nro. 19	1 fl. 42 kr.
	Summa . .	53 fl. 12 kr.

Vergleicht sich mit den ausbezahlten und bescheinigten Beträgen.

Die Unterzeichneten bekräftigen die Richtigkeit dieser (Cultur-, Weg-, Triftbau- rc.) lohns-Abrechnung im Gesammtbetrag von 53 fl. 12 kr., fünfzig drei Gulden zwölf Kreuzer, welcher von dem k. Rentamt N. N. ausbezahlt, und den treffenden Arbeitern ausgehändiget worden ist.

N. den . . . ten . . . . . 18 . .

K. Revierförster.
N.

N. Forstwart.
N. Reviergehülf.

Revidirt und festgesetzt auf den Betrag von 53 fl. 12 kr., fünfzig drei Gulden zwölf Kreuzer.

N. N. den . . . ten . . . . . 18 . .

Königliches Forstamt.
N. Forstmeister.

N. Actuar.

In Folio-Aktenformat anzulegen.

Formular-Anlage Nro. 10.
(Für Revierförster.)

Forstamt . . . . Revier . . . . Rentamt . . . .

Etatsjahr 18 . . .

Holzhauerlohns-Abrechnung.

Der Districte und Abtheilungen			Specification des in jedem Schlage aufgearbeiteten und abgezählten Materiales. (summarisch per Sortiment)	Quantität für jedes Sortiment	Einheit des veraccordirten Lohnes per Klafter oder Stück	Betrag des Hauer-, Setzer- u. Rückerlohnes	
Namen	Nro.	Lit.				fl.	kr.
			(Die Löhne werden in Uebereinstimmung mit den Kopfbögen der Schlagregister für jeden Schlag summirt, und am Schlusse mit jenen für zufällige Ergebnisse recapitulirt.)				

Der Districte und Abtheilungen			Specification des in jedem Schlage aufgearbeiteten und abgezählten Materiales. (summarisch per Sortiment)	Quantität für jedes Sortiment	Einheit des veraccordirten Lohnes per Klafter oder Stück	Betrag des Hauer-, Setzer- u. Rücker-lohnes	
Namen	Nro.	Lit.				fl.	kr.

Der Districte und Abtheilungen			Specification des in jedem Schlage aufgearbeiteten und abgezählten Materiales. (summarisch per Sortiment)	Quantität für jedes Sortiment	Einheit des veraccordirten Lohnes per Klafter oder Stück	Betrag des Hauer=, Setzer=u. Rücker=lohnes	
Namen	Nro.	Lit.				fl.	kr.
			Recapitulation.				
N. N.			. . . .	—	—	—	—
N. N.			. . . .	—	—	—	—
			Zufällige Ergebnisse ausser den Jahreshieben . .	—	—	—	—
			Summa .	—	—	—	—

Auf vorstehenden Betrag von . . . . fl. . . kr.
sind zur Auszahlung bescheinigt worden durch die Abschlags-Lohnzettel

Nro. 1)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 2)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 3)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 4)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 5)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 6)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 7)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 8)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 9)	. .	fl. . .	kr.
Nro. 10)	. .	fl. . .	kr.
Summa vergleicht sich mit obigem Betrag	. .	fl. . .	kr.

Die Unterzeichneten bekräftigen die Richtigkeit dieser Hauerlohns-Abrechnung mit einem Betrage von . . . . fl. . . . . . kr., und bescheinigen die richtige Auszahlung desselben an die betreffenden Arbeiter.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

N. k. Revierförster.
N. k. Forstwart.
N. k. Forstgehülf.

Die unterzeichneten Rottenmeister, Holzsetzer und Rottenführer bescheinigen, daß vorstehender Betrag an die betreffenden Arbeiter richtig ausgezahlt worden ist, und keiner derselben mehr eine Forderung zu machen hat.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Revidirt und festgesetzt auf den Betrag von . . . fl. . . . . kr.

den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. Forstamt N.

In Folio-Aktenformat anzulegen.

Formular-Anlage Nro. 11.
(Für Revierförster).

Nachweisung

über die

Aburtheilung der zur Anzeige gekommenen Forstfrevel und Forstpolizei-Uebertretungen

pro 18

im

Reviere . . . .

Datum der Forstfrevel-Thätigungs-Uebersichten.	Anzahl der										Hievon wurden		
	aus den Vorjahren unerledigt übergegangenen Forstfrevel und Forstpolizei-Uebertretungen	im laufenden Jahre zur Anzeige gekommenen								Summa	verurtheilt	freigesprochen	Gehen unerledigt auf das nächste Jahr über
		Holzfrevel	Weidefrevel	Grasfrevel	Streufrevel	Sonstige Forstfrevel	An aufgearbeitetem Holze	An geschälter Lohrinde	Forstpolizei-Uebertretungen				
		Forstfrevel					Diebstähle				Fälle		
	A. Staatswaldungen.												
	B. Nichtärarialische Waldungen.												

Erkannt wurden											Bemerkungen.
Werth- u. Schadens-Ersatz für				Strafe in			Kosten				
das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen u. Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichts-Taxen und Porto-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Geschäfts-Journal

für

das Revier . . . .

pro 18 . . . .

Canzlei-Geschäfte					
		Einlauf			
Ordnungs-Nro.	Präsentation	Datum	Nro.	Veranlaßt von	Betreff.

Erledigung		Taxbeträge		Registrirt		Aeußere Dienstgeschäfte.		
						vorgenommen am		Vortrag.
Datum	ausgefertigt an	fl.	kr.	Fach-Nro.	Akt-Nro.	Monat	Tag	

Instruction für die königl. bayerischen

Bd.: 6

München 1854